

# **Erste Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dahmen**

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 413), und des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern ( BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 ( GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahmen vom 19.06.2008 folgende erste Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

## **§ 9 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührensatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnengrabstätten
  - e) Rasen-Reihengrabstätten
- (3) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - Länge: 120 cm
    - Breite: 60 cm
  - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - Länge: 210 cm
    - Breite: 90 cm
  - c) für Urnen
    - Länge: 100 cm
    - Breite: 100 cm

Artikel 2

Der § 12 a erhält folgende Fassung:

## **§ 12 a Rasen-Reihengrabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof in Ziddorf werden Rasen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen vorgehalten.

- (2) Rasen-Reihengrabstätten sind Rasenflächen für Sarg- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (3) Rasen-Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.
- (4) Rasen-Reihengrabstätten haben mindestens folgende Größe
- a) für Sargbestattungen
    - Länge: 210 cm
    - Breite: 100 cm
  - b) für Urnenbestattungen
    - Länge: 100 cm
    - Breite: 100 cm
- (5) Für Rasen-Reihengrabstätten sind nur eingelassene Grabplatten oder Liegesteine, die auf den Verstorbenen hinweisen, gestattet.

### Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahmen, den 03.07.2008

Gerald Klick  
Bürgermeister